

1. Kostenersatzpflicht

Für die Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungskosten erhoben. Der Kostenersatzpflicht unterliegen insbesondere

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat;
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
3. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der "Gefahrgutverordnung Straße" in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
4. die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen;
5. die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
6. der Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
7. die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr und Blinde oder Böswillige Alarme über Brandmeldeanlagen;
8. die Leistungen welche nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr zählen.

Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

2. Kostenbefreiung

Keine Benutzungskosten werden erhoben für Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet bei

1. Schadenfeuern (Bränden);
2. Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage;
3. öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle oder dergleichen verursacht worden sind, ausgenommen der Beseitigung von Folgeschäden, wie das Auspumpen von Kellern nach Hochwassern, Straßenreinigung u.a.;
4. Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen des Feuersicherheitsdienstes nach Abs. 1 Ziff. 6;

Die Kostenbefreiung besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

3. Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
2. der Fahrzeughalter in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2;
3. der Betreiber in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 3;
4. wer die Leistung der Feuerwehr veranlaßt oder erforderlich gemacht hat;
5. wer Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
6. in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
7. der Veranstalter in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 6.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Leistung gegen oder ohne Kostenersatz ausgeführt wird, entscheidet das Bürgermeisteramt.

4. Berechnung der Kosten

1. Die Kosten werden nach den Sätzen des in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet. Dabei zählt als Dauer von Einsätzen die Zeit der Abwesenheit vom Standort. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden voll berechnet.

5. Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

6. Inkrafttreten

Diese Kostenregelung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft; letzte Änderung am 01.01.2004.

Bad Friedrichshall, den 23. Oktober 2001

Peter Knoche
Bürgermeister

Anlage zur Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Friedrichshall

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

	EURO
1.1 Personalgebühr je Feuerwehrangehörigen und Stunden Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und für die Erholung können bis zu 2 Stunden über die Einsatzzeit hinaus berechnet werden.	20,--
1.2 Zuschlag bei Einsätzen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern, oder mit Atemschutzgeräten und Vollschutzanzug je Feuerwehrangehörigem und Stunde	2,50
1.3 Pauschale Verrechnung bei Türöffnungen (bis 1 Stunde, darüber Kosten nach 1.1) je Angeh. Zuschlag außerhalb der regulären Arbeitszeit je Feuerwehrangehörigen	30,00 10,--
1.4 Pauschale Verrechnung der Personalkosten bei Fehlalarmen	400,00

2. Kilometerkosten (Fahrkosten je Kilometer)

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden die Fahrkosten nicht berechnet. Ansonsten gilt:

2.1 Kommandowagen (ELW 1)	0,50
2.2 Mannschafts- und Transportwagen (MWT),	1,--
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF),	1,--
2.4 Schlauchwagen (SW 1000)	1,--
2.5 Vorausrüstwagen (VRW)	1,--
2.6 Löschfahrzeuge LF 8, LF 16 und TLF 16	1,50
2.7 Drehleiter, DL 25, DLK 23-12	1,50
2.8 Rüstwagen (RW 2), Gerätewagen (GW)	1,50
2.9 Gerätewagen- Transport (GW-T)	1,50

3. Grundkosten für Fahrzeuge (Ausrückekosten) je Einsatz

3.1 Kommandowagen (Kdo.- Wg.)	15,00
3.2 Einsatzleitwagen (ELW 1), Vorausrüstwagen (VRW)	15,00
3.3 Mannschafts- u. Transportwagen (MTW)	15,00
3.4 Mehrzweckboot (MZB), Rettungsboot (RTB)	15,00
3.5 Gerätewagen (GW, GW-T, sonstige GW)	25,00
3.6 Rüstwagen (RW 2), Wechselladerfahrzeug (WLF)	30,00
3.7 Drehleiter (DLK 23-12, DL 25)	30,00
3.8 Löschfahrzeuge (TLF 16, LF 16, LF 8, TSF)	30,00
3.9 Schlauchwagen (SW 1000/2000)	30,00

Bei den Grundkosten für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benützung kleinerer Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände (außer motorbetriebener Aggregaten und Pumpen), sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Einsatzende eingeschlossen.

4. Betriebskosten

	EURO
4.1 Fahrzeuge (je Stunde)	
4.1.1 Drehleiter	50.00
4.1.2 Rüstwagen (RW 2), Generator oder Seilwinde	25.00
4.1.3 Mehrzweckboot mit Motor	25.00
4.1.4 Gerätewagen- Licht	25.00
4.2 Pumpen (je Stunde)	
4.2.1 Feuerlöschkreiselpumpe TLF 16, LF 16	30.00
4.2.2 Feuerlöschkreiselpumpe LF 8	25.00
4.2.3 Tragkraftspritze TS 8/8, TS 24/3	25.00
4.2.4 EX- Mineralöllumfüllpumpe	15.00
4.2.5 Elektrotauchpumpe TP 4,	10.--
4.2.6 Elektrotauchpumpe TP 8/ TP 15	15.00
4.2.7 Öl/Wassersauger	10.--
4.2.8 Schmutzwasserpumpe mit Verbrennungsmotor	15.00
4.3 Stromerzeuger tragbar (je Stunde)	
4.3.1 Stromerzeuger 1 KVA	7,50
4.3.2 Stromerzeuger 2,5 KVA	10.--
4.3.3 Stromerzeuger 5 KVA	15.00
4.3.4 Stromerzeuger 8 KVA	17,50
4.4 Sonstige motorbetriebene Geräte (je Stunde)	
4.4.1 Be- und Entlüftungsgeräte	10.--
4.4.2 Motorkettensäge	15.00
4.4.3 Trennschleifer (Motor)	15.00
4.4.4 Trennschleifer (Elektro)	10.--
4.4.5 Bohrhammer	10,-
4.5 Sonstige Geräte	
4.5.1 Schlauchboot ohne Motor je Std.	10.--
4.5.2 Schlauchboot mit Motor je Std.	20.--
4.5.3 Ölsperre je Meter/ Einsatz	2,50
4.5.4 Schläuche je Stück/Einsatz	12.--
4.5.5 Ölschläuche je Stück/Einsatz	12.--
4.5.6 Auffangbehälter bis 3000 ltr.,je Tag	40.--
4.5.7 Behälter und Fässer bis 220 ltr., je Tag	10.--
4.5.8 Behälter über 220 ltr. je Tag	40.--
4.6 Meßgeräte (je Einsatz)	
4.6.1 Wärmebildkamera	40.--
4.6.2 Explosimeter	20.--
4.6.3 O2 - Meßgerät	20.--
4.6.4 Gasspürpumpe (zuzgl. Prüfröhrchen nach Verbrauch)	20.--
4.6.5 Dosisleistungsmeßgerät	10.--
4.6.6 Kontaminationsnachweisgerät	20.--
4.6.7 Personendosimetrie	10.--

.../3

4.7 Schutzanzüge und Atemschutzgeräte (je Einsatz)

4.7.1 Einwegschutzanzüge	20.--
4.7.2 Wärmeschutzkleidung	20.--
4.7.3 Kontaminationsschutzanzug	20.--
4.7.4 Chemie- Vollschutzanzug	85.--
4.7.5 Einsatzhose reinigen	5.--
4.7.6 Einsatzjacke reinigen	5.--
4.7.7 Atemschutzgerät	30.00
4.7.8 Atemschutzmaske	10.--
4.7.9 Reserveflasche	7.50

4.8 Reinigungs- Instandsetzungs- und Neubeschaffungskosten

Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter und bei Einsätzen mit Schutzanzügen werden die Reinigungskosten für die eingesetzten Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte zusätzlich berechnet. Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzung- bzw. Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.

4.9 Auslagen für verbrauchtes Wasser und andere Materialien

werden zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

5. Kosten bei Überlandhilfe

5.1 Überlandhilfe innerhalb des Landkreises

Für die Berechnung der Personalkosten, Fahrzeugkosten, Gerätekosten, Betriebskosten und Kilometerkosten werden die jeweils vom Kreisverband des Gemeindetags Baden-Württemberg (Sprengel Heilbronn) bestimmten Richtsätze zugrunde gelegt.

Diese betragen derzeit 20 €/ Feuerwehrangehöriger und Stunde. Für die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen sowie für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft beträgt der Pauschalsatz 10 €/ Feuerwehrangehöriger und Stunde. Besondere Aufwendungen sind nach den Sätzen Ziffer 1.2 bis 4.9 dieser Kostenregelung zu erstatten.

5.2 Überlandhilfe außerhalb des Landkreises

Es gelten die Sätze nach Ziffer 1.1 bis 4.9 der Kostenregelung. Im Einzelfall, insbesondere bei Katastropheneinsätzen, können Sonderregelungen (Anwendung der Sätze nach Ziffer 5.1) getroffen werden.

6. Feuersicherheitswachdienste

	EURO
je Feuerwehrangehöriger und Stunde für die Stadt und örtl. Vereine	5.--
in den übrigen Fällen	20.--

Dabei wird als Zu- und Abgangszeit eine Stunde berechnet. Für die Bereitstellung von Fahrzeugen auf Grundstücken der Stadt werden keine Kosten berechnet.